

**Kleine Anfrage****Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 29.07.2022****Suizid in der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Am 14.07.2022 kam ein 34-jähriger irakischer Staatsangehöriger bei einem Brand in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAEH) am Standort Gießen zu Tode (→ <https://www.giessener-allgemeine.de/giessen/ein-toter-nachbrand-in-eaeh-91668419.html>). Die Staatsanwaltschaft hat nun mitgeteilt, dass sie nach polizeilichen Ermittlungen von keinerlei Fremdeinwirkungen und auf Grund der Erkenntnisse zur Person und psychischen Situation des Verstorbenen von einem Suizid ausgeht (→ <https://www.giessener-allgemeine.de/giessen/giessen-heae-todesfall-selbstverbrennung-hessen-91690230.html>).

Bei dem Mann, der sich wohl 20 Jahre in Deutschland aufgehalten hat und nach einer Rücküberstellung im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens wieder in der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen untergebracht wurde, soll vor Jahren eine psychische Erkrankung diagnostiziert worden sein. Nichtsdestotrotz befand er sich laut eines Presseberichts der „Frankfurter Rundschau“ während seines Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung nicht in psychologischer Behandlung → <https://www.fr.de/rhein-main/fluechtling-stirbt-in-erstaufnahme-91692157.html>.

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister der Justiz wie folgt:

Frage 1. Was war dem medizinischen Dienst und den Landessozialarbeitenden der EAEH über den psychischen Zustand des Verstorbenen vor seinem Suizid bekannt?

Weder dem medizinischen Dienst der EAEH Gießen noch der Landessozialarbeit lagen Informationen bezüglich möglicher Anzeichen einer psychischen Erkrankung des Verstorbenen vor.

Frage 2. War der Verstorbene in einem Einzelzimmer in der EAEH untergebracht?

Nein.

Frage 3. Was ist der Landesregierung über den Tathergang bekannt?

Frage 4. Wie erklärt sich die Landesregierung den Umstand, dass der Verstorbene an sein Bett gefesselt war?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Gießen berichtet, dass der Geschädigte spätestens am 13.07.2022 den Entschluss gefasst habe, sich durch Selbstverbrennung zu töten. Dazu habe er sich am 13.07.2022 in dem von ihm allein bewohnten Zimmer der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen verbarricadiert, indem er einen Tisch und zwei Stühle hinter der Zimmertür verkeilt habe. Zudem habe er aus einem Bettlaken mehrere Streifen herausgerissen, mittels derer er sich selbst an das Bett gefesselt habe, um möglicherweise einem erwarteten schmerzbedingten Fluchtimpuls während des Suizidversuchs nicht nachgehen zu können. Mit einem Feuerzeug, das bei der Tatortarbeit in der Nähe des Bettes aufgefunden worden sei, habe er Teile der Einrichtung in Brand gelegt. Nach dem aktuellen Ermittlungsstand werde davon ausgegangen, dass er insbesondere eine unter dem Bett befindliche Matratze in Brand gesetzt habe.

Der Geschädigte sei nach notärztlicher Erstbehandlung mit einem Rettungshubschrauber in die BG Klinik Ludwigshafen verbracht worden, wo er am 14.07.2022 um 7.23 Uhr seinen schweren Brandverletzungen erlegen sei.

Weitere Verletzungen – abgesehen von Einblutungen durch das Fesselungsmaterial – seien durch das rechtsmedizinische Institut in Mainz nicht festgestellt worden. Es gebe keine Verletzungen, die auf eine anderweitige Gewalteinwirkung schließen ließen.

Frage 5: Haben andere Bewohner und Bewohnerinnen den Vorfall mitbekommen?

Ja.

Frage 6: Falls 5 zutreffend: Sind diesen in Folge psychosoziale Unterstützungsangebote unterbreitet worden?

Ja.

Frage 7: Wie viele Asylverfahren hat der Mann durchlaufen?

Der Verstorbene hat ein Asylverfahren bis zur abschließenden Entscheidung durchlaufen. Er beantragte erstmalig am 23.10.2009 Asyl bei der Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Gießen. Der Antrag wurde mit Bescheid des BAMF vom 15.03.2011 abgelehnt. Sodann hat er am 06.07.2022 einen erneuten Asylantrag (Folgeantrag) – ebenfalls bei der BAMF-Außenstelle Gießen – gestellt.

Frage 8: Hat der Verstorbene zu irgendeinem Zeitpunkt seines 20-jährigen Aufenthalts in Deutschland einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gestellt?

Frage 9: Falls 8 zutreffend ist: Auf welche Norm des Aufenthaltsgesetzes bezog sich der Antrag und mit welcher Begründung wurde dieser von welcher Ausländerbehörde abgelehnt?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Verstorbenen wurde vom Landrat des Landkreises Fulda als seinerzeit zuständigen Ausländerbehörde erstmalig am 12.05.2011 eine befristete Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufgrund des Vorliegens eines Abschiebungsverbots erteilt. In der Folge wurde die Aufenthaltserlaubnis viermal verlängert, nämlich am 12.05.2013, 12.05.2016, 18.04.2019 und zuletzt am 15.12.2021 befristet bis 17.04.2022.

Der Verstorbene hatte die Bundesrepublik Deutschland dann zwischenzeitlich verlassen. Dem Ausländerzentralregister wurde am 03.01.2022 Fortzug nach unbekannt gemeldet. Am 31.05.2022 stellte Schweden ein Übernahmearbeiten im Rahmen des Dublin-Verfahrens an die Bundesrepublik Deutschland, welches am 03.06.2022 entschieden wurde. Am 06.07.2022 erfolgte dann die erneute Asylantragstellung des Verstorbenen verbunden mit der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung, wo er zu wohnen verpflichtet war, § 71 Abs. 2 Satz 2 AsylG i.V.m. § 47 AsylG.

Wiesbaden, 28. September 2022

Kai Klose